



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017 und am 05.04.2017; Angelobung des Bürgermeisters, des Bürgermeisterstellvertreters und der StadträtInnen; Referatseinteilung; Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs	2
Nebengebührenordnung 2017	7
Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße	34
Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegnetzes auf dem Areal der Reininghausgründe	35
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstabzeichen	36
Impressum	38

KUNDMACHUNG

Präs. 010638/2017/0001

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017 und am 05.04.2017; Angelobung des Bürgermeisters, des Bürgermeisterstellvertreters und der StadträtInnen; Referatseinteilung; Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs

I. Teil

1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 4.4.2017 wurde

Mag. Siegfried Nagl

nach den Bestimmungen des § 21 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gewählt und von Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer angelobt.

Hinweis!

Diese Kundmachung wurde am 4. April 2017 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

II. Teil

1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 5.4.2017 wurde

I.

Bürgermeisterstellvertreter
Mag. (FH) Mario Eustacchio
vom Landeshauptmann und

weitere die Stadträtinnen und Stadträte:

Kurt Hohensinner, MBA
Dr. Günter Riegler
Elke Kahr
Mag. Robert Krotzer
Tina Wirnsberger

vom Bürgermeister angelobt.

II.

Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung auf Vorschlag des Bürgermeisters folgende Beschlüsse gefasst:

1. Referatseinteilung

Folgende Gruppen von Geschäften, soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt, werden den jeweils genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- § 62 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016
- Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 1.2.2017

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Bürgermeisteramt

inklusive Menschenrechtsbeirat und Interreligiöser Beirat

Magistratsdirektion

ausgenommen

MD-Sicherheitsmanagement

03.Hauptgruppe Ordnungswache

Präsidialabteilung

inklusive MigrantInnenbeirat

A 10 – Stadtbaudirektion inklusive übergeordnete Verkehr und Infrastruktur-Koordination und Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte sowie inklusive Bürgerbeteiligung

A 10/5 - Abteilung für Grünraum & Gewässer

A 10/6 - Stadtvermessungsamt

A 14 – Stadtplanungsamt

A 15 - Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Bürgerspitalstiftung

Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr

Geriatrische Gesundheitszentren

Büro für Frieden und Entwicklung

ausgenommen

Nachbarschaftsservice, Stadteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit

Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

ABI – Abteilung für Bildung und Integration

A 5 – Sozialamt

ausgenommen

Pflege inklusive Pflegedrehscheibe

2. Hauptgruppe Allgemeine Sozialhilfe

0005- 203 Soziale Dienste

- 3. Hauptgruppe Anstalten und Heime
- 9. Hauptgruppe Freiwillige Maßnahmen
 - 0005- 927 Extramurale Betreuung
- 10. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten
 - 0005-1018 Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz
 - 0005-1019 Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz
 - 0005-1022 Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz
 - 0005-1024 Verfahren nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz

A 6 - Amt für Jugend und Familie

ausgenommen

12.Hauptgruppe: Frauen und Gleichstellung

Kindermuseum Frida&Fred

A 13 – Sportamt

A 16 – Kulturamt

nur hinsichtlich

04.Hauptgruppe Stadtbibliotheken

Stadtrat Dr. Günter Riegler

A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion

A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

A 8/3 - Abteilung für Rechnungswesen

A 8/4 - Abteilung für Immobilien

A 16 – Kulturamt

ausgenommen

04.Hauptgruppe Stadtbibliotheken

Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio

Magistratsdirektion

MD-Sicherheitsmanagement

nur hinsichtlich

03.Hauptgruppe Ordnungswache

A 1 – Personalamt

A 2 – BürgerInnenamt

A 7 – Gesundheitsamt

nur hinsichtlich

11. Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten

12. Hauptgruppe Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz

13. Hauptgruppe Tiergesundheit

14. Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft

15. Hauptgruppe Verschiedene Veterinärangelegenheiten

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde

A21 - Amt für Wohnungsangelegenheiten

Wohnen Graz

Büro für Frieden und Entwicklung

nur hinsichtlich

Nachbarschaftsservice, Stadteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit inklusive dazugehörige Integrationsarbeit

Stadträtin Elke Kahr

A 10/1 – Straßenamt

A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung

Stadtrat Mag. Robert Krotzer

A 7 – Gesundheitsamt

ausgenommen

- | | |
|-----------------|--|
| 11. Hauptgruppe | Lebensmittelangelegenheiten |
| 12. Hauptgruppe | Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz |
| 13. Hauptgruppe | Tiergesundheit |
| 14. Hauptgruppe | Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft |
| 15. Hauptgruppe | Verschiedene Veterinärangelegenheiten |

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich Pflege inklusive Pflegedrehscheibe

- | | |
|-----------------|---|
| 2. Hauptgruppe | Allgemeine Sozialhilfe |
| 0005- 203 | Soziale Dienste |
| 3. Hauptgruppe | Anstalten und Heime |
| 9. Hauptgruppe | Freiwillige Maßnahmen |
| 0005- 927 | Extramurale Betreuung |
| 10. Hauptgruppe | Verschiedene Angelegenheiten |
| 0005-1018 | Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz |
| 0005-1019 | Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz |
| 0005-1022 | Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz |
| 0005-1024 | Verfahren nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz |

Stadträtin Tina Wirnsberger

A 23 - Umweltamt

A 6 - Amt für Jugend und Familie

nur hinsichtlich

12.Hauptgruppe: Frauen und Gleichstellung

2. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereichs handelt, den dort genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Rechtsgrundlage: § 60 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl Nr. 45/2016

Ausgenommen von dieser Verfügung sind:

1. die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde

im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,

2. die Bewilligung zur Auffahrt auf den Schlossberg

3. Vertretung des Bürgermeisters

Die Mitglieder des Stadtsenates haben in den ihr Referat betreffenden Geschäften den Bürgermeister in seiner Obliegenheit, jeden Beschluss eines Kollegialorganes in der von diesem angegebenen Art vollziehen zu lassen, zu vertreten.

Rechtsgrundlage: § 62 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016

Hinweis!

Diese Kundmachung wurde am 5. April 2017 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ: A 1 5914/2017-1

Nebengebührenordnung 2017

Verordnung des Stadtsenates vom 17.03.2017 betreffend die Nebengebühren der Beamtinnen/Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 2017)

Auf Grundlage des § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 103/2016, wird verordnet:

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Nebengebührenarten

Gem. § 31 Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 - nachfolgend kurz als "DO" bezeichnet - sind für die städtischen Bediensteten nachangeführte Nebengebühren vorgesehen:

1. die Überstundenvergütung (§ 31 a DO 1956)
2. die Pauschalvergütung für verlängerte Wochendienstzeit (§ 31 b DO 1956)
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage - § 31 c DO 1956)
4. die Journaldienstzulage (§ 31 d DO 1956)
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 31 e DO 1956)
6. die Mehrleistungszulage (§ 31 f DO 1956)
7. die Belohnung (§ 31 g DO 1956)
8. die Erschwerniszulage (§ 31 h DO 1956)
9. die Gefahrenzulage (§ 31 i DO 1956)
10. die Aufwandsentschädigung (§ 31 j DO 1956)
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 31 k DO 1956)
12. der Fahrtkostenzuschuss (§ 31 l DO 1956)
13. die Jubiläumswendung (§ 31 m DO 1956)
14. die Treueentschädigung (§ 31 n DO 1956)

§ 2 Anspruchsberechtigung, Bemessung

Den Bediensteten werden Nebengebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles sowie des Besonderen Teiles dieser Nebengebührenordnung gewährt. Die

Nebengebühren sind entweder in einem Eurobetrag ausgewiesen oder in einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V.

§ 3 Mehrleistungszulagen

- (1) Den Bediensteten, welchen eine Vollmacht zur Vertretung der Stadt Graz in zivilgerichtlichen Verfahren erteilt wurde und diese Vertretung regelmäßig vor Ort bei Gericht ausüben, gebührt - sofern sie nicht der Verwendungsgruppe A angehören - eine Mehrleistungszulage im Ausmaß von monatlich 2,808 %.
- (2) Den LehrlingsausbilderInnen, die zumindest zwei Lehrlinge gleichzeitig auszubilden haben, gebührt eine Mehrleistungszulage in Höhe von monatlich 2,808 %.
- (3) Den Bediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2012 begründet wurde, gebührt eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) wie folgt:
 - a) Den Angehörigen der Beamtengruppen "Rechtskundiger Verwaltungsdienst", "Höherer Dienst in der Verwaltung" sowie "Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst", ausgenommen LeiterIn und ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements, gebührt bei einer auf "ausgezeichnet", zumindest aber auf "sehr gut" lautenden Dienstbeschreibung eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) im Ausmaß von monatlich 3,041 %. Die Mehrleistungszulage gebührt nicht, wenn eine Verwendungszulage gem. § 74 b Abs 1 Z 3 DO 1956, eine Dienstzulage gem. § 16, § 18 a, § 20 c oder § 20 e der Dienstzulagenverordnung 1982 idF des GRB vom 28.06.2007 oder eine Dienstzulage gem. § 19 der Dienstzulagenverordnung 1982, idF des GRB vom 03.03.1994 bezogen wird.
 - b) Den Angehörigen der Beamtengruppen "Allgemeiner Fachdienst", ausgenommen Präsidialfahrer, Fahr-, Kehr- und WerkmeisterIn, ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements und WirtschaftsleiterIn, sowie den Angehörigen der Beamtengruppe "Mittlerer Dienst" ausgenommen KinderpflegerIn, gebührt unter den in lit. a) angeführten Voraussetzungen eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) in der Höhe von monatlich 1,792 %. Vom Bezug der Mehrleistungszulage (Leistungszulage) ausgeschlossen sind Bezieher von Dienstzulagen gem. § 19 der Dienstzulagenverordnung 1982, idF des GRB vom 03.03.1994, § 20 c oder 20 d der Dienstzulagenverordnung 1982.
 - c) Die Zulage gem. Abs 3 gebührt unter den dort normierten Voraussetzungen auch jenen Beamten, die auf einem Dienstposten der oben angeführten Beamtengruppen verwendet werden, ohne zum Beamten der betreffenden Beamtengruppe ernannt worden zu sein.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Bediensteten, der im Rahmen seiner dienstlichen Verwendung ständig ein privates Fahrrad benützt, gebührt eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von monatlich € 10,98 (Fahrradpauschale).

- (2) Insoweit keine gesonderte pauschalierte Abgeltung des Mehraufwandes Platz greift, erhalten
- a) Bedienstete, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Nachtdienste zu leisten haben, für ihre Nachtarbeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von stündlich € 2,35.
 - b) Bedienstete, die während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu einem Journaldienst herangezogen werden, eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von stündlich € 0,95.
- (3) Bedienstete, die im Ausmaß von zumindest einem Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Außendienst versehen, gebührt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von monatlich 3,254 % (Außendienstzulage). Die Aufwandsentschädigung gebührt Bediensteten, die diese vor dem 01.01.2012 bezogen haben - sofern ihr Aufgabenbereich keine Veränderung erfahren hat.

§ 5 Fehlgeldentschädigung

Nach Maßgabe der bestehenden Verlustgefahr wird Bediensteten im Sinne des § 31 k Abs 1 DO 1956 eine Fehlgeldentschädigung in fünf Stufen gewährt.

Sie beträgt bei einem

a) Monatsumsatz von über	€ 145.345,70	mtl. € 133,25
b) Monatsumsatz von über	€ 58.138,30	
bis einschließlich	€ 145.345,70	mtl. € 90,88
c) Monatsumsatz von über	€ 14.534,60	
bis einschließlich	€ 58.138,30	mtl. € 46,09
d) Monatsumsatz von über	€ 2.180,20	
bis einschließlich	€ 14.534,60	mtl. € 30,19
e) Monatsumsatz von über	€ 654,10	
bis einschließlich	€ 2.180,20	mtl. € 16,46

§ 6 Zu einzelnen Nebengebührenarten

- (1) Die Überstundenvergütung gem. § 31 a DO gebührt für an Werktagen geleistete Überstunden, die vom Bürgermeister angeordnet und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden. Die Vergütung von Überstunden kommt nur dann in Betracht, wenn ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Freizeitausgleich ist unter sinngemäßer Anwendung der Regelung des § 31 a Abs 3 DO betreffend dem Überstundenzuschlag zu gewähren.
- (2) Für an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistete Überstunden gebührt anstelle der Überstundenvergütung die Sonn- und Feiertagsvergütung gem. § 31 c DO. Bei dieser

Entschädigung wird eine Unterscheidung zwischen Nachtzeit und der übrigen Zeit der Dienstleistung nicht getroffen.

Die Sonn- und Feiertagszulage gem. § 31 c Abs 4 DO dient nicht der Überstundenabgeltung, sondern der Entschädigung für jene Beamte, die im Rahmen ihres Schicht- oder Wechseldienstes regelmäßig an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen turnusweise Dienst zu versehen haben. Fällt ein gesetzlicher Feiertag nicht auf einen Samstag oder Sonntag, so gebührt Beamten im Schicht- oder Wechseldienst - insoweit sie weder eine pauschalierte Sonn- und Feiertagsvergütung noch eine Dienstzulage gem. § 12 der Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen - Freizeitausgleich im Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit.

- (3) Eine Journaldienstzulage gem. § 31 d DO gebührt Beamten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem Journaldienst herangezogen werden. Als Abgeltung für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung gebührt die Journaldienstzulage anstelle der Überstundenvergütung bzw. der Sonn- und Feiertagsvergütung.
- (4) Die Bereitschaftsentschädigung gem. § 31 e DO ersetzt für die Dauer der Bereitschaft die in den §§ 31 a bis 31 d DO vorgesehenen Nebengebühren. Erbringt der Beamte während der Bereitschaft tatsächlich Dienstleistungen, so gebührt ihm für diese Zeit eine Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung.
- (5) Eine Mehrleistungszulage gem. § 31 f DO ist ausschließlich für mengenmäßige Mehrleistungen, die innerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, zu bemessen, nicht aber für qualitative Mehrleistungen.

§ 7 Anfall und Auszahlung von Nebengebühren

- (1) Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und fällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls dieser Anspruchsvoraussetzungen wieder weg. Fällt einer dieser Zeitpunkte nicht auf einen Monatsersten, so gebührt für diesen Kalendermonat hinsichtlich monatlich bemessener Nebengebühren (pauschalierte Nebengebühren) die Nebengebühr für jeden anspruchsbegründenden Tag anteilmäßig, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kalendertage im Monat des Entstehens oder Wegfalls des Nebengebührenanspruchs. Im Falle einer Verwendungsänderung entsteht der Anspruch mit nächstfolgendem Monatsersten bzw. endet mit nächstfolgendem Monatsletzten.
Unberechtigt bezogene Nebengebühren sind, soweit sie nicht gutgläubig empfangen worden sind, der Stadt Graz zu refundieren. Die Bestimmungen des § 77 a DO sind anzuwenden.
- (2) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Die Auszahlung von nicht pauschalierten Nebengebühren erfolgt im Nachhinein.
- (3) Im Falle einer Vertretung eines vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten gebührt dem/der VertreterIn, insoweit diese/dieser die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

und nicht selbst im Bezug einer gleichartigen Nebengebühr steht, für die Dauer der Vertretung anteilmäßig die dem/der Vertretenen zustehende Nebengebühr. Bei pauschalisierten Nebengebühren ist Abs 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Für die Ruhegenusszulage anrechenbare Nebengebühren

Im Sinne des § 2 der Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung 1970, GRB vom 09.04.1970, sind Nebengebühren gem. § 31 Abs 2 Z 1 bis 11 DO für die Ruhegenusszulage anrechenbar.

§ 9 Valorisierung

Insoweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft, erhöhen sich die in dieser Nebengebührenordnung mit einem Eurobetrag festgesetzten Nebengebühren um den Prozentsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, angehoben wird.

§ 10 In- und Außerkrafttretensbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Stadtsenates gemäß Beschluss vom 07.02.1992, GZ.: A1 K-31/1986-18 (Nebengebührenordnung 1991) sowie alle hierzu ergangenen Novellen außer Kraft. Weiters treten außer Kraft alle Beschlüsse und im Verordnungswege erlassenen Regelungen betreffend die Nebengebühren der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Graz - mit Ausnahme des Beschlusses vom 16.12.2016, GZ.: A1 1705/2003-77.

BESONDERER TEIL

Den Bediensteten der nachstehend angeführten Magistratsabteilungen, Dienststellen und Eigenbetriebe gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Nebengebühren im Sinne der §§ 31 ff DO 1956:

MAGISTRATSDIREKTION

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

LeiterIn Öffentlichkeitsarbeit	für 4 Üstd. mtl.
Redaktionelle MitarbeiterInnen Öffentlichkeitsarbeit	für 12 Üstd. mtl.
Protokollführung bei Bezirksratssitzungen	für 3 Üstd. pro Sitzung

PRÄSIDIALABTEILUNG

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

SchriftleiterIn des Amtsblattes	für 4 Üstd. mtl.
ständige GemeinderatsprotokollführerInnen	für 4 Üstd. mtl.

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

PräsidialfahrerInnen für 40 Mehrstunden	21,844 % mtl.
---	---------------

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

1 PräsidialfahrerIn für die Verwaltung des Fuhrparks	5,459 % mtl.
--	--------------

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete des Druck- und Kopierservices	4,676 % mtl.
LeiterInnen der Servicestellen	6,622 % mtl.
Bedienstete der Servicestellen	3,311 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

3 Bedienstete für die Durchsuchung
von Fundgegenständen 3,506 % mtl.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

SchriftleiterIn des Amtsblattes € 156,74 mtl.

ständige GemeinderatsprotokollführerInnen € 123,26 mtl.

Bekleidungspauschale für PräsidialfahrerInnen
(Auszahlung erfolgt am 01.02. d. jeweiligen Jahres) € 939,90 jährl.

BÜRGERINNENAMT

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Standesbeamtinnen/Standesbeamte
für Trauungen an Samstagen 6,622 % pro Dienst

Standesbeamtinnen/Standesbeamte für
Exklusivtrauungen an Samstagen pro Trauung 5,965 % pro Dienst

TrauungsassistentInnen
für Trauungen an Samstagen 3,506 % pro Dienst

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

LeiterIn des Pass- und Urkundenservices 6,622 % mtl.

MitarbeiterInnen im Pass- und Urkundenservice 3,311 % mtl.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

Bekleidungspauschale für
Standesbeamtinnen/Standesbeamte
mit Trauungsdienst € 76,94 mtl.

Bekleidungspauschale für
TrauungsassistentInnen sofern sie mindestens
13 Assistenzdienste im Zeitraum vom 01.06. bis 31.5.

verrichten
(Auszahlung erfolgt am 01.07. d. jeweiligen Jahres)

€ 450,00 jährl.

Übergangsbestimmung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 j DO

Stenotypistinnen und Stenotypisten im BürgerInnenamt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Aufwandsentschädigung von monatlich € 38,42 bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden. Dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf die Bekleidungs pauschale.

SOZIALAMT

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Sozial- und SeniorenbetreuerInnen 5,459 % mtl.

Amtssachverständige der Pflege 5,459 % mtl.

Bedienstete des Referates für Mindestsicherung,
Sozialhilfe und SozialCard,
Bedienstete des Referates für allgemeine soziale Dienste 3,116 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Amtssachverständige der Pflege 4,676 % mtl.

Wohnheime

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

HeimbetreuerInnen 10,146 % mtl.

für die Vertretung (Springer)
an Wochentagen für 8 Mehrstunden
von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und
für Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden 0,534 % pro Stunde

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Verwaltungsleitung,
1 SozialbetreuerIn 5,459 % mtl.

Psychologinnen/Psychologen in den Wohnheimen 7,012 % mtl.

HeimbetreuerInnen 3,506 % mtl.

Zentralküche

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Küchenbedienstete und FahrerInnen 4,676 % mtl.

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

MitarbeiterInnen im YAP (Sozialpädagogisches Jugendzentrum)
mit einer Fachausbildung im Jugendbereich für 10 Üstd. mtl.

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

SozialarbeiterInnen
der Beratungs- und Kinderschutzstelle
an Werktagen 1,008 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

MitarbeiterInnen in der Familienberatung des
psychologischen Dienstes mit Mediationsausbildung,
Psychotherapieausbildung oder ausgebildete PsychologInnen 5,459 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

SozialarbeiterInnen der
Beratungs- und Kinderschutzstelle 11,743 % mtl.

HaltungsturnlehrerInnen 3,903 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

LeiterIn des ärztlichen Dienstes,
Ärztinnen/Ärzte,
ElternberatungsassistentInnen 3,506 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Bedienstete im Sekretariat des Ärztlichen Dienstes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

ABTEILUNG FÜR BILDUNG UND INTEGRATION

Geschäftsbereich: Städtische Kinderbildung und -betreuung

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

LeiterInnen im Heilpädagogischen Kindergarten
und Sonderhort Rosenhain für 5 Üstd. mtl.

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen,
ErzieherInnen an Horten für die Vertretung
der Leitung, sofern der Vertretungszeitraum
ununterbrochen mindestens 5 Kalendertage umfasst in Höhe der Dienstzulage
gem. § 4 der DzlgVO (aliquot)

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

KinderpflegerInnen in Kindergarten und Kinderkrippe 6,622 % mtl.

KinderpflegerInnen im Heilpädagogischen
Kindergarten, Sonderhort und Sonderschule Rosenhain 8,571 % mtl.

KinderbetreuerInnen des heilpädagogischen Kindergartens
inkl. Integrationsgruppen u. des Sonderhortes Rosenhain 8,571 % mtl.

Physio-, ErgotherapeutInnen und Logopädinnen/Logopäden im
Heilpädagogischen Kindergarten und
Sonderhort Rosenhain 6,622 % mtl.

MusiktherapeutInnen 3,903 % mtl.

Übergangsbestimmungen zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO

Bediensteten, die am 31.08.2003 im Bezug der „Erschwerniszulage für HelferInnen in Kindergärten bzw. in Horten und Heimen“ gestanden sind, gebührt weiterhin für die Dauer ihrer Verwendung als KinderbetreuerIn in Kinderbetreuungseinrichtungen die Erschwerniszulage im Ausmaß von monatlich 1,762 %.

Bediensteten, die am 31.08.2003 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gestanden sind und nach dem 31.03.2005 als KinderbetreuerIn in Kinderbetreuungseinrichtungen in Verwendung genommen werden, gebührt für die Dauer ihrer Verwendung als solche eine Erschwerniszulage im Ausmaß von monatlich 1,762 %.

Geschäftsbereich: Städtische Schulen

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

SchulwartInnen/Schulwarte für 5-Tage Woche	15,995 % mtl.
1 SchulwartIn für Schwangerenturnen	2,733 % mtl.

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

1 SchulwartIn Rosenhain für die Wartung des Therapieschwimmbeckens Monate IX - VI	2,733 % mtl.
---	--------------

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

für Mäharbeiten jeweils während der Vegetationsperiode:	
Gruppe I (bis 1.500 m ²)	2,733 % mtl.
Gruppe II (ab 1.501 m ² bis 3.000 m ²)	5,069 % mtl.
Gruppe III (über 3.000 m ²)	7,022 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Ärztinnen/Ärzte der Schulzahnklinik	3,506 % mtl.
AssistentInnen der Schulzahnklinik	2,733 % mtl.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

für SchulwartInnen/Schulwarte anstelle einer Dienstwohnung	€ 95,27 mtl.
---	--------------

GESUNDHEITSAMT

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

3 MarkthelferInnen für 44 Mehrstunden 23,400 % mtl.

§ 31 d DO - Journaldienstzulage

Amtsärztinnen/Amtsärzte:

Dienst an Feiertagen und dienstfreien Tagen 4,676 % pro Dienst
an Wochenenden (SA 7.00 Uhr bis MO 7.00 Uhr) 9,363 % pro Dienst
an Wochentagen (MO bis FR 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr) 1,552 % pro Dienst

Amtstierärztinnen/Amtstierärzte:

Dienst an Feiertagen und dienstfreien Tagen 4,676 % pro Dienst
an Wochenenden (SA 7.00 Uhr bis MO 7.00 Uhr) 9,363 % pro Dienst
an Wochentagen (MO bis FR 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr) 1,552 % pro Dienst

Amtstierärztinnen/Amtstierärzte - Rufbereitschaft
(Beidienst 2. Tierarzt) 1,953 % pro Woche

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

Amtsärztinnen/Amtsärzte für die Vertretung
in der Dermatologischen Untersuchungsstelle 2,733 % pro Tag

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete der Impfstelle 2,336 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO

Dem/Der Bediensteten im tierärztlichen Dienst und Beidienst (Tierschutz), der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Erschwerniszulage von monatlich 3,903 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange er/sie diese Funktion bekleidet.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Bedienstete der Impfstelle, die überwiegend
Impfungen durchführen 2,733 % mtl.

Lungenfachärztin/Lungenfacharzt,
MitarbeiterInnen im med. techn. Fachdienst 8,571 % mtl.

Ärztinnen/Ärzte,
Laborbedienstete,
LeiterIn der Desinfektionsanstalt und
DesinfektorInnen,
Diplom-SozialarbeiterInnen 3,506 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Schreibkräften des Referates für Sozialmedizin (TBC-Beratungsstelle), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Dem/Der Bediensteten im tierärztlichen Dienst und Beidienst (Tierschutz), der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange er/sie diese Funktion bekleidet.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

ReferentInnen der Lebensmittel- und Marktkontrolle
Bekleidungs pauschale € 76,94 mtl.

ABTEILUNG FÜR GEMEINDEABGABEN

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

1 Bediensteter im Rahmen der Fahrnispfändung
Bekleidungs pauschale € 76,94 mtl.

Bedienstete der Abgabekontrolle € 95,27 mtl.

ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

ReferentInnen der Rechnungskontrolle, die nicht in der
Dienst- bzw. Entlohnungsklasse VII eingestuft sind 6,288 % mtl.

STRASSENAMT

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

Bedienstete, die im Rahmen der Zuweisung zur Dienstleistung bei der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Stadtpolizeikommando Graz, bei der Verkehrsüberwachung eingesetzt sind (Radarmessungen) 3,408 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

ReferentInnen für Ausnahmegenehmigungen sofern in Verwendungsgruppe „C“ eingereiht 3,903 % mtl.

Bedienstete des Parkgebührenreferates (LeiterIn, GruppenleiterIn, StraferferentInnen) 3,116 % mtl.

STADTVERMESSUNGSAMT

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Vermessungsgehilfinnen 2,336 % mtl.

MitarbeiterInnen für Kanalbeschliefungen 1,173 % pro Beschl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Vermessungsgehilfinnen 3,506 % mtl.

AMT FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

1 Bedienstete/Bediensteter für den Einsatz im Rahmen der „Service-Hotline“ 0,152 % pro Stunde (für max. 2 Std. tgl.)

KULTURAMT

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

BibliothekarIn des Bücherbusses 3,506 % mtl.

BAU- UND ANLAGENBEHÖRDE

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete des technischen Dienstes, die Verhandlungen in Mehrparteienverfahren nach dem AVG zu führen haben 3,254 % mtl.

Bedienstete des Referates für Strafen und Vollstreckungen (ReferatsleiterIn, GruppenleiterInnen, StrafreferentInnen) 3,116 % mtl.

für ReferentInnen, Baukontrollorinnen/Baukontrollore für Grundstücksentwässerung 4,676 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

VerhandlungsleiterIn für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 3,506 % mtl.

EIGENBETRIEB WOHNEN GRAZ UND AMT FÜR WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

LeiterIn und ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements für 11 Üstd. mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete der Wohnungsmanagements, des Info-Points sowie die ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements 1,552 % mtl.

UMWELTAMT

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

ChemielaborantInnen 3,506 % mtl.

KATASTROPHENSCHUTZ UND FEUERWEHR

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

Kommandantendienst für die ersten 4 Std. pro Dienst
Mannschaftsdienst für die ersten 4 Std. pro Dienst

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

für im 24-stündigen Wechseldienst verwendete Bedienstete des Branddienstes

Verw.Gr. B 46,801 % mtl.
Verw.Gr. C 39,009 % mtl.
Verw.Gr. D 34,321 % mtl.

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

Bedienstete der Nachrichtenabteilung
Tagdienst 1,008 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

Offizierinnen/Offiziere
Tagdienst 0,941 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,248 % pro Tag

ReferentIn für Katastrophen- und Zivilschutz,
ReferentIn für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit
bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer VertreterIn für den
Rufbereitschaftsdienst
an Wochentagen 0,694 % pro Tag
an Sonn- und Feiertagen 1,087 % pro Tag

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

LeiterIn der Nachrichtenabteilung 3,408 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

TelefonistInnen im 24-stündigen Dienst	0,780 % pro Dienst
Küchenbedienstete	4,676 % mtl.
Bedienstete der Nachrichtenabteilung	4,676 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Branddienst	3,903 % mtl.
-------------	--------------

GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (ausgenommen PDL GGZ gesamt u. örtliche PDL)	4,676 % mtl.
Diplom-SozialbetreuerInnen	4,676 % mtl.
PflegeassistentInnen	3,116 % mtl.
Portierinnen/Portiere im Areal Gries	6,947 % mtl.

§ 31 d - Journaldienstzulage

Ärztinnen und Ärzte für Nachtdienste (von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	9,149 % pro Dienst
Freitag oder Wochentag vor Feiertag für 4 Stunden	1,017 % pro Stunde
Samstag, Sonntag oder Feiertag für 8 Stunden (von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)	1,017 % pro Stunde
für zusätzliche Dienste („2. Arzt“) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	1,017 % pro Stunde

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Aigner-Rollett am Rosenhain	
2 Bedienstete in der Albert Schweitzer Klinik	
1 Bedienstete/Bediensteter in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz	
1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Peter Rosegger	
1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Erika Horn	
außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung werktags ab 14 Uhr und an Samstagen	0,694 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag	1,087 % pro Tag

1 Bedienstete/Bediensteter für die Betreuung der technischen Anlagen

und 1 Bedienstete/Bediensteter für die Betreuung des EDV-Systems

an Werktagen	0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen	0,152 % pro Stunde

1 Bedienstete/Bediensteter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete/Bediensteter der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, im Pflegewohnheim Peter Rosegger und im Pflegewohnheim Erika Horn

an Samstagen	0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen	0,152 % pro Stunde

für die Fachärztin/den Facharzt, die/der sich außerhalb des Dienstortes und der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat, um im Bedarfsfall innerhalb der vereinbarten Zeit am Dienstort für die Organisationseinheit/Abteilung anwesend zu sein („Fachärztliche Hintergrundbereitschaft“)

0,491 % pro Stunde

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

LeiterIn des Haus- und Transportdienstes	5,459 % mtl.
Funktionsoberärztinnen/Funktionsoberärzte ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten	26,291 % mtl.
LeiterIn des Technik-Service-Teams	5,459 % mtl.
LeiterIn der Finanzbuchhaltung	5,459 % mtl.
LeiterIn des Finanzmanagements	10,919 % mtl.
Bedienstete in der Funktion „Strategische und operative Planung“	10,919 % mtl.
Vertretung der Stationsleitung (sofern nicht Anspruch auf DZL gem. § 9 DZlgVO besteht)	0,394 % pro Tag

HeimleiterIn des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	5,459 % mtl.
AssistentIn der Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	0,394 % pro Tag
AnwenderbetreuerInnen	5,459 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Pflegefachdienst mit einschlägiger Zusatzausbildung, sofern sie im Rahmen dieser Zusatzausbildung verwendet werden	10,919 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Mittlerer Pflegedienst, die im Bereich der Sozialbetreuungsberufe nach dem Steiermärkischen Sozial- betreuungsberufsgesetz (StSBBG) als Diplom-SozialbetreuerInnen eingesetzt werden	5,459 % mtl.

1 Angehörige/Angehöriger des Haus- und Transportdienstes oder des Technik-Service-Teams für die Mehrleistung bei der Überprüfung der Medizinprodukte 5,459 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

LeiterIn, FacharbeiterInnen des Haus- und Transportdienstes 4,676 % mtl.
LeiterIn, FacharbeiterInnen des Technik-Service-Teams 4,676 % mtl.
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes 6,622 % mtl.
Medizinische Masseurinnen/Masseur 5,069 % mtl.
SeniorenbetreuerInnen 5,069 % mtl.
AbteilungshelferInnen 5,069 % mtl.
HeimhelferInnen 5,069 % mtl.
PflegeassistentInnen für das Waschen und Ankleiden von Verstorbenen 0,394 % pro Verst.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Ärztinnen/Ärzte 8,571 % mtl.
DiplomsozialarbeiterInnen 4,676 % mtl.
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (ausgenommen PDL GGZ gesamt) 4,676 % mtl.
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes 4,676 % mtl.
Diplom-SozialbetreuerInnen 4,676 % mtl.
Medizinische Masseurinnen/Masseur 2,733 % mtl.
PflegeassistentInnen 2,733 % mtl.
HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen, Bedienstete für die BewohnerInnenwäscheversorgung 1,953 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in der Funktion „Pflegedienstleitung GGZ gesamt“, die am 31.12.2013 die Gefahrenzulage gem. § 31 i DO bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr solange sie diese Funktion bekleiden.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen € 42,37 pro Nachtdienst

Ärztinnen/Ärzte an Sonn- und Feiertagen € 205,23 pro Dienst (für 25 Stunden)

ausgenommen:

zusätzliche Dienste („2. Arzt“) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

GBG - GEBÄUDE- U. BAUMANAGEMENT GMBH

Gebäude- u. Baumanagement

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

RaumpflegerInnen Entlohnungsgruppe „r“ (für bis zu 6 Mehrstunden)	2,554 % mtl.
Portierinnen/Portiere	10,146 % mtl.
sowie für die Vertretung an Wochentagen für 8 Mehrstunden von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und von Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden	0,338 % pro Stunde
Portierinnen/Portiere für Dienste an Sonn- u. Feiertagen	10,925 % pro Dienst
WC-Anlagen:	
Hauptplatz (2 Bedienstete)	8,193 % mtl.
1 Ablöse	7,792 % mtl.
Jakominiplatz (2 Bedienstete)	8,193 % mtl.
1 Ablöse	7,792 % mtl.

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

4 HausarbeiterInnen für die Betreuung der Liegenschaften Rathaus, Amtshaus und Kaiserfeldgasse 25 außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung vom 01.12. - 31.03. Freitag ab 14 Uhr und an Samstagen je Sonn- und Feiertag	0,469 % pro Tag 1,087 % pro Tag
---	------------------------------------

§ 31 h DO – Erschwerniszulage

ReinigungsmitarbeiterInnen (auf Basis Vollbeschäftigung)	2,733 % mtl.
HausarbeiterInnen	2,336 % mtl.
HausarbeiterInnen (zusätzlich für die Vertretung von Schulwarten und/oder Portieren sowie	

und/oder für die Übernahme von Winterdiensten)	4,676 % mtl.
KüchenarbeiterInnen	2,606 % mtl.
ForstarbeiterInnen	4,676 % mtl.
ForstarbeiterIn der/die mit dem Forstraktor und entsprechenden Seilwinden Arbeiten versieht	7,022 % mtl.
1 ReinigungsmitarbeiterIn für Waschen und Instandsetzen von Arbeitskleidung in der Wasserwirtschaft	2,336 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO

Teilbeschäftigte ReinigungsmitarbeiterInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 2,733 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

ReinigungsmitarbeiterInnen in der Dermatologischen Untersuchungsstelle, in der Desinfektionsanstalt, im schulärztlichen Dienst, ForstarbeiterInnen	3,506 % mtl.
---	--------------

1 ReinigungsmitarbeiterIn in der Kläranlage Gössendorf für die Reinigung der Laborgefäße und 1 ReinigungsmitarbeiterIn im Betrieb Abwasser für die Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung der ArbeiterInnen	1,173 % mtl.
---	--------------

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

Stadtförster Schutzkleidung	€ 45,75 mtl.
Stadtförster Reisegebührenpauschale	€ 93,50 mtl.

Team Werkstätten

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

1 MitarbeiterIn für Kanzleitätigkeit	für 13 Üstd. mtl.
WerkmeisterInnen	für 11 Üstd. mtl.

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

WerkmeisterIn und StellvertreterIn
des Werkmeisters

3,408 % mtl.

§ 31 h DO – Erschwerniszulage

FacharbeiterInnen

8,193 % mtl.

(Für Tätigkeiten, die über das eigene Berufsbild hinausgehen, sodass flexible Einsatzmöglichkeiten in Aufgabenbereichen in mehreren Berufsgruppen möglich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten der Werkstätten wahrgenommen.)

HelferInnen

8,193 % mtl.

(Für Tätigkeiten, die mit den FacharbeiterInnen in mehreren Berufsgruppen ausgeführt werden. Die Tätigkeiten werden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten der Werkstätten wahrgenommen.)

HOLDING GRAZ

Wasserwirtschaft

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

BetriebsleiterIn der Kläranlage Gössendorf bzw. dessen/deren VertreterIn und
BetriebsleiterIn im Betrieb Abwasser bzw. dessen/deren VertreterIn

an Werktagen

1,008 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag

1,638 % pro Tag

3 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf

an Werktagen

0,694 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag

1,087 % pro Tag

2 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf für die tägliche Rufbereitschaft

in der Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr

an Werktagen

0,348 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag

0,543 % pro Tag

2 Bedienstete im Betrieb Abwasser für die Erreichbarkeit für
diverse Reparaturen bzw. die Behebung von Verstopfungen

an Werktagen

0,694 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag

1,087 % pro Tag

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

ReferentInnen der Bauabteilungen,
AbteilungsleiterInnen, StabstellenleiterInnen,

GruppenleiterInnen in der Kläranlage Gössendorf und Betrieb Abwasser,
alle technischen SachbearbeiterInnen (techn. ZeichnerInnen,
Projektierung, ChemikerInnen) 4,676 % mtl.

4 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf für die täglich zu leistenden Schichtdienste
(für zwei Bedienstete in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.15 Uhr sowie
für zwei Bedienstete in der Zeit von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr) 0,443 % pro Schichtdienst
Schema I/III

Kanalreinigungs- und ErhaltungsarbeiterInnen,
KanalarbeiterInnen
in der Kläranlage Gössendorf 11,706 % mtl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

BetriebsleiterIn der Kläranlage Gössendorf 4,676 % mtl.

ChemikerIn in der Kläranlage Gössendorf 3,506 % mtl.

Schema I/III

KanalarbeiterInnen und
MagazineurInnen in der Kläranlage Gössendorf 3,506 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 j DO

Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung
die Aufwandsentschädigung von monatlich € 159,15 anstelle des Fahrtkostenzuschusses bezogen
haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

StraßenmeisterInnen für 5,5 Üstd. mtl.

StützpunktleiterIn,
LeiterIn der Bau- u. Baumtrupps,
LeiterIn der Baumschule für 5 Üstd. mtl.

GebietsleiterInnen Abfall/Stadtraum für 15 Üstd. mtl.

FahrzeugdisponentInnen, WerkmeisterInnen,
GebietsleiterIn der Nachtstraßenreinigung,
StellvertreterIn von LeiterIn Kraftfahrdienst für 12 Üstd. mtl.

LeiterIn Kraftfahrdienst für 13 Üstd. mtl.

1 MitarbeiterIn im Personalreferat für 15 Üstd. mtl.

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Portierinnen/Portiere 4,285 % mtl.

Portierinnen/Portiere für Dienste an Sonn- u. Feiertagen 0,518 % stdl.

§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

Glatteisbereitschaft außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung sowie
Bereitschaft im Anzuchtbetrieb
Dienst von Freitag (Dienstende) bis zum folgenden Freitag (Dienstbeginn):

Wochenrufbereitschaftsentschädigung 3,044 % pro Dienstwoche
zusätzlich pro Feiertag, der auf einen Werktag fällt 0,368 % tgl.

für 2 EinsatzleiterInnen 4,837 % pro Dienstwoche

Wird dieser Bereitschaftsdienst nicht die gesamte Woche ausgeübt,
gebührt für einen Dienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 0,694 % pro Tag
für einen Dienst von Montag bis Freitag 0,326 % pro Tag

Glatteisbereitschaft in der Dienststelle
bei extremer Witterung
von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr 3,116 % pro Dienst
(für 12 Stunden)

1 Bedienstete/1 Bediensteter für Sondereinsätze
(Vandalismus, Bergung von Tierkadavern etc.)
Samstag 0,694 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,087 % pro Tag

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

für Bedienstete, die die gewerberechtliche
Geschäftsführung für gebundene Gewerbe
ausüben (Meisterprüfung, Konzessionsprüfung) 8,058 % mtl.

ArbeiterInnen, die den/die VorarbeiterIn vertreten	0,080 % pro Tag
FahrerInnen und ArbeiterInnen bei der Abfall- und Altstoffsammlung/Abfallbehandlung	4,285 % mtl.
ArbeiterInnen des Großraummüllwagens und der Kleinmüllabfuhr für Mehrleistungen, die durch die Neustrukturierung des Müllabfuhrsystems entstehen („Umstellungsprämie“)	0,296 % tgl.
FahrerInnen des Großraummüllwagens und der Kleinmüllabfuhr für Mehrleistungen, die durch die Neustrukturierung des Müllabfuhrsystems entstehen („Umstellungsprämie“)	0,188 % tgl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

MitarbeiterInnen für Arbeiten im Straßenbereich, in Bächen, in Bauwerkstätten und Magazinen, Arbeiten im Baustellenbereich, für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, für die händische Straßenreinigung, für die Papierkorbentleerung, für Arbeiten auf Baustellen, in Grünanlagen, im Anzuchtbetrieb, für Arbeiten in Werkstätten, für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Möbelträgerarbeiten und solche, die als FahrerIn eingesetzt sind

jeweils 4,676 % mtl.

FahrerInnen von Sonderfahrzeugen, BodenmarkiererInnen, Bedienstete für Arbeiten mit heißem Mischgut und Bitumen sowie Künettenaufsicht 7,022 % mtl.

MüllarbeiterInnen der Großraummüllabfuhr und der Kleinmüllabfuhr für Arbeiten bei der Müllabfuhr 14,822 % mtl.

FahrerInnen von Waschwagen, Bussen ab 15 Sitzen und des Tiefladers 6,239 % mtl.

FahrerInnen von Müllfahrzeugen, Kehrmaschinen, Containerwagen, Kranwagen und BücherbusfahrerIn 7,792 % mtl.

sowie zusätzlich für die/den FahrerIn von Schneepflügen, Schneefräsen und Streufahrzeugen 0,165 % tgl.

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

MitarbeiterInnen für Arbeiten an überdeckten Bachläufen, Arbeiten unter Absturzgefahr, Arbeiten an Böschungen und Wasserläufen, Arbeiten an Haupt- und Sammelstraßen, wenn eine Baustellenabschrankung nicht möglich ist,

MitarbeiterInnen für Felsarbeiten, Baumschneidearbeiten, Arbeiten an Grünstreifen stark frequentierter Straßen, Arbeiten im Bereich des Schloßbergs und an Murböschungen, Baumschlägerungsarbeiten, Heckenschneidearbeiten und Arbeiten an der Häckselmaschine und

MitarbeiterInnen für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen mit Infektionsgefahr, Arbeiten an steilen Dächern, Anbringen von Unterbodenschutz und Mülleimerreparaturen

jeweils 3,506 % mtl.

FahrerInnen von Sonderfahrzeugen,
Bedienstete für Arbeiten mit ätzenden oder
gesundheitsschädigenden Materialien,
MalerInnen und AnstreicherInnen und LackiererInnen,
FertigerfahrerInnen, BodenmarkiererInnen und
Bedienstete für Arbeiten mit Heißmischgut
Arbeiten im Deponiebereich und im Bereich des Giftmüllexpresses 5,069 % mtl.

§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

KehrmeisterIn der Nachtstraßenreinigung € 377,89 mtl.

MESSECONGRESS GRAZ - STADION LIEBENAU

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Bedienstete im handwerklichen Dienst für Dienste
an Sonn- und Feiertagen 3,903 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete im handwerklichen Dienst 4,676 % mtl.

VEREIN DER SOZIALBETREUUNG - SPORTCENTER PICHLERGASSE

§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Bedienstete im handwerklichen Dienst für Dienste
an Sonn- und Feiertagen 3,903 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete im handwerklichen Dienst 4,676 % mtl.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-145119/2015/0001
Graz, am 17.03.2017

Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße

Verordnung über die Trassierung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idF. LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Der gegenständliche Abschnitt des Geh- und Radwegs beginnt im Osten am Odilienweg und verläuft dann am rechten Ufer des Leonhardbachs auf einem zu errichtenden Hochwasserdamm über Teilflächen der Grundstücke Nr. 296/2, Nr. 305, Nr. 2047/1, Nr. 364/1, alle KG 63102 St. Leonhard, sowie über Teilflächen der Grundstücke Nr. 115 und Nr. 109/5, beide KG 63124 Waltendorf, in Richtung Osten. Im letzten Teil quert der Geh- und Radweg den Leonhardbach über eine zu errichtende Brücke. Der Geh- und Radweg mündet schlussendlich nach der Bachquerung im Westen in den bestehenden Geh- und Radweg im Bereich der Sonnenstraße ein.

Die Breite des Geh-/Radwegs soll ca. 3,50 m betragen, beidseitig umrahmt mit einem je 0,25 m breiten Bankett.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan des Ziviltechnikers DI Dr. Thomas Haberl vom 16.05.2012, GZ: 501-08/2012 (Maßstab 1:500), der Projektmappe "Neubau GRW-Leonhardbrücke im Bereich Sonnenstraße, GRW-Detailplanung im Bereich Sonnenstraße/Odilienweg, lokaler Kilometer, KM 0.0+00,00 bis KM 0.1+14,09, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2012" vom 22.05.2012, GZ: 501-08/2012, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-041163/2016/0008

Graz, am 10.03.2017

Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegnetzes auf dem Areal der Reininghausgründe

Verordnung über die Trassierung der Aufschließung und Durchwegung des Areals der Reininghausgründe durch Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idF. LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Das Projekt umfasst drei Abschnitte: Den Abschnitt "Esplanade" sowie eine Nord-Süd- und eine Ost-Westverbindung.

Der Abschnitt "Esplanade" führt mit einer Gesamtlänge von ca. 190 m von der bestehenden Erschließungsstraße im Areal bis zur zukünftigen Verlängerung der Kratkystraße.

Die weiterführende Nord-Südverbindung ("Grünachse") mit einer Länge von ca. 250 m soll am Ende der bestehenden Erschließungsstraße (Anschluss Reininghausstraße) beginnen und in Richtung Süden bis zur künftigen Verlängerung der Kratkystraße führen, anschließend weiter in Richtung Westen bis zur künftigen "Grünachse" und schlussendlich in Richtung Süden durch die derzeitigen Wiesenflächen bis zur Wetzelsdorfer Straße.

Die Ost-Westverbindung mit einer Länge von ca. 440 m soll entlang der künftigen Verlängerung der Kratkystraße von der Alten Poststraße bis zur Brauhausstraße verlaufen. In der Alten Poststraße und der Wetzelsdorfer Straße werden die Geh- und Radwege an die bestehenden Querungshilfen angeschlossen.

Die Breite der Geh-/Radwege soll 3,50 m betragen, beidseitig umrahmt mit einem je 0,25 m breiten Bankett.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 30.05.2016, GZ: A10/BD-109558/2015-02 (Maßstab 1:1.000), der Projektmappe "Projekt 2016, Straßenplanung Reininghaus, Provisorischer Radweg" vom 04.05.2016, GZ: A10/BD-109558/2015-02, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/0004

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Kornelia Gubitzer ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G838 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P – 002284/2017/0005

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Fabio Janisch ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G900 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.